



Schengen/Dublin

Februar 2021

Das Schengen-Assoziierungsabkommen erleichtert einerseits den Reiseverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) durch die Aufhebung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen, andererseits verbessert es die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit im Kampf gegen Kriminalität. Das Dubliner Assoziierungsabkommen legt die nationale Zuständigkeit für die Prüfung von Asylgesuchen fest. Es stellt sicher, dass ein Asylgesuch nur von einem Staat im Dublin-Raum geprüft wird und verhindert so, dass Asylsuchende von Staat zu Staat geschoben werden.

Chronologie

- 12.12.2008 Operationelles Inkrafttreten (an den Flughäfen am 29. März 2009)
- 01.03.2008 Formelles Inkrafttreten der Abkommen
- 05.06.2005 Genehmigung durch das Volk (mit 54,6% Ja-Stimmen)
- 26.10.2004 Unterzeichnung der Abkommen (im Rahmen der Bilateralen II)

Hintergrund

Die unter dem Titel Schengen/Dublin bekannte Zusammenarbeit europäischer Staaten in den Bereichen Grenze, Justiz, Polizei, Visa und Asyl wurde 1985 von fünf Mitgliedstaaten der damaligen Europäischen Gemeinschaft lanciert. Die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, des Terrorismus und der Umgang mit Migrations- und Fluchtbewegungen in und nach Europa sind gemeinsame Anliegen, die durch Zusammenarbeit wirksamer adressiert werden können als alleine. Die Schweiz nimmt seit 2008 an der praktischen Zusammenarbeit im Rahmen von Schengen/Dublin teil.

Schengen

Grundsätzlich werden alle EU-Mitgliedstaaten auch Schengen-Staaten, wobei für Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern die Aufnahme in die Schengen-Zusammenarbeit noch aussteht. Dänemark und Irland haben einen speziellen Status. Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sind assoziierte Staaten. Die Schengen-Zusammenarbeit umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grenzkontrollen

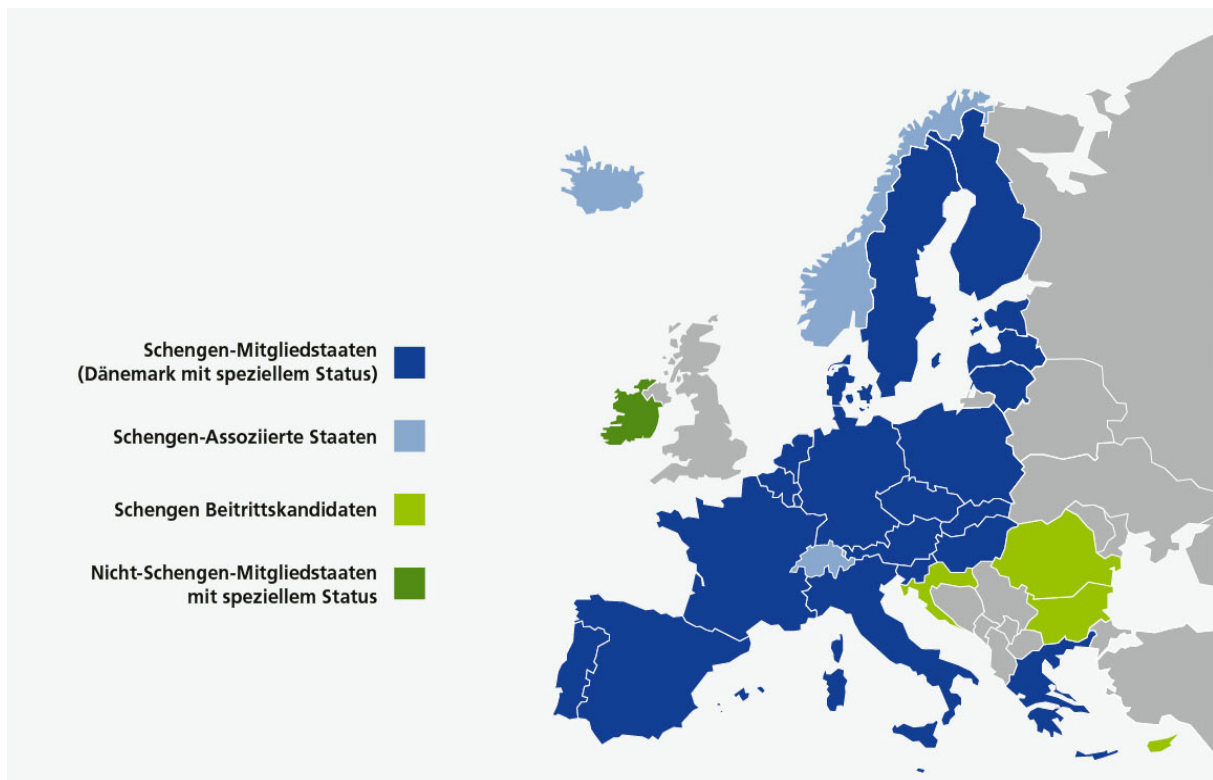
An den Grenzen innerhalb des Schengen-Raums (Binnengrenzen) werden grundsätzlich keine Personenkontrollen mehr durchgeführt, wenn kein begründeter Verdacht besteht. Zollkontrollen durch das Schweizer Grenzschutzkorps sind aber weiterhin möglich, da die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Zollunion ist. In diesem Rahmen kann bei einem polizeilichen Verdacht ebenfalls eine verhältnismässige Personenkontrolle durchgeführt werden. In

besonderen Risikosituationen (z.B. bei Grossanlässen wie dem G8-Gipfel, grossen Sportanlässen oder bei Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit (z.B. akute Gefahr von Terrorismus oder auch im Rahmen der Pandemie von 2020) können befristete Personenkontrollen wieder eingeführt werden. Zudem werden die mobilen Kontrollen im Landesinneren und im grenznahen Raum ausgebaut und die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen durch einheitliche Standards verstärkt. Die Schengen-Aussengrenzen der Schweiz befinden sich an den internationalen Flughäfen.

Aktuelle Entwicklung: Aufgrund der Terrorismus-Gefahr und der Corona-Pandemie haben verschiedene europäische Staaten in den letzten Jahren vorübergehend wieder Kontrollen an ihren Binnengrenzen eingeführt. Diese Kontrollen sind im Schengener Grenzkodex in den Art. 25 bis 30 für ausserordentliche Situationen vorgesehen, in denen die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit gefährdet sind. Auch die Schweiz hat im Frühling 2020 – im Hinblick auf Covid-19 – auf diese Massnahme zurückgegriffen. Wie auch die anderen Länder erfüllte die Schweiz ihre Verpflichtungen, indem sie der EU über diese vorübergehenden Kontrollen berichtete.

Visumpolitik

Wichtiger Bestandteil des Schengener Sicherheitssystems ist die gemeinsame Visumpolitik für Kurzzeit-Visa. Alle Schengen-Staaten prüfen und erteilen diese nach einheitlichen Kriterien. Das «Schengen-Visum» erlaubt Drittstaatsangehörigen die Einreise in alle Staaten des Schengen-Raums für max. 90 Tage in einem Gesamtzeitraum von 180 Tagen. Bei Verdacht auf Missbrauch bei der Visumvergabe kann ein Schengen-Staat verlangen, dass ihm Visumgesuche aus Risiko-



staaten vorgelegt werden, und diese bei Anlass mit einem Veto blockieren. Zudem besteht die Möglichkeit, nationale Einreisesperrn gegen einzelne Personen mit Schengen-Visum aufrechtzuerhalten.

Polizeizusammenarbeit und Schengener Informationssystem (SIS)

Der grenzüberschreitende polizeiliche Informationsaustausch und die Zusammenarbeit finden im Rahmen von Schengen standardisiert, schnell und effizient statt. Kernstück bildet dabei das Schengener Informationssystem (SIS). Das SIS ist eine Datenbank, in der Fahndungen nach Gegenständen (z. B. Autos, Waffen oder Pässe) und Personen (z. B. mit einer Einreiseperrn belegt, vermisst oder zur Verhaftung ausgeschrieben) registriert werden. Mit über 90 Mio. Einträgen bildet das SIS ein wichtiges Instrument im Kampf gegen grenzüberschreitende Verbrechen wie organisierten Raub, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel. Das SIS ist in der Schweiz seit 2008 in Betrieb.

Weitere IT-Systeme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Nebst dem SIS wurden für den Schengen-Raum weitere IT-Grosssysteme geschaffen für den Austausch von Informationen, um die Kriminalität zu bekämpfen und die Grenzen zu sichern.

Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)

Visumbefreite Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum einreisen wollen, werden künftig vor Antritt ihrer Reise online eine gebührenpflichtige Reisegenehmigung beantragen müssen. Die angegebenen Daten werden vor Reiseantritt in einem weitgehend automatisierten Verfahren auf bestimmte Risiken hin überprüft

Entry/Exit System (EES)

Das EES dient der elektronischen Erfassung von Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum einreisen, und der Erfassung von Einreiseverweigerungen an der Schengen-Aussengrenze. Zahlreiche Prozesse der Grenzübertrettskontrolle werden dadurch effizienter und die Grenzverwaltung modernisiert. Beispielsweise wird die heute noch manuelle Abstempelung der Reisedokumente zu Gunsten eines Eintrages in das EES ersetzt.

Interoperabilität (IOP)

Um die verschiedenen Schengener Informationssysteme zu vernetzen und damit die Arbeit der Grenzkontroll-, Migrations- und Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern, hat die EU drei Verordnungen verab-

schiedet, die sich in der Schweiz derzeit im parlamentarischen Genehmigungsprozess befinden. Die Interoperabilität der diversen Informationssysteme (SIS, VIS, ETIAS, EES usw.) wird zu Effizienzgewinnen im Bereich der Sicherheit führen, die dem gesamten Schengen-Raum zugutekommen werden.

Europäische Grenzschutzagentur

Die Europäische Grenzschutzagentur FRONTEX wurde im Oktober 2004 gegründet. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Schengen-Staaten im Bereich des Schutzes der gemeinsamen Aussengrenzen und unterstützt sie im Bereich der Rückkehr. Da Personen im Schengen-Raum grundsätzlich frei verkehren können, ist eine umfassende und koordinierte Kontrolle der Aussengrenzen wichtig. Die Schweiz beteiligt sich seit 2011 finanziell und personell an FRONTEX-Einsätzen. Im November 2019 wurde der Schweiz die revidierte FRONTEX-Verordnung notifiziert, die insbesondere zum Ziel hat, die Agentur mit zusätzlichem Personal und Material auszustatten und effektiver zu machen. Die Vorlage ist derzeit im parlamentarischen Genehmigungsprozess.

Rechtshilfe

Die Rechtshilfe-Erleichterung (Informationsaustausch zwischen Justizbehörden) verbessert die Justizzusammenarbeit in Strafverfahren. Beispielsweise können Justizbehörden direkt statt via Ministerien miteinander kommunizieren (z. B. bei Auslieferungsverfahren).

Dublin

Der Dublin-Raum umfasst alle Mitgliedstaaten der EU sowie die vier assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Die Dublin-Zusammenarbeit basiert auf dem Grundsatz, dass jedes Asylgesuch, das im Dublin-Raum gestellt, auch effektiv geprüft wird (Anspruch auf Verfahren) und dass nur ein Staat für dessen Behandlung zuständig ist. Dublin regelt damit die Zuständigkeit, vereinheitlicht aber nicht die nationalen Asylverfahren. Steht die Zuständigkeit eines Staates fest, müssen weitere Gesuche derselben Person (sog. Zweit- oder Mehrfachgesuche) von anderen Staaten nicht mehr behandelt werden.

Kriterien für die Ermittlung der Zuständigkeit sind beispielsweise folgende:

- **Ersteinreise:** Jener Staat ist zuständig, in den der Asylsuchende zuerst eingereist ist.
- **Einreisebewilligung/Visum:** Jener Staat ist zuständig, der eine Einreisebewilligung oder ein Visum erstellt hat.
- **Aufenthaltsort von Familienangehörigen:** Jener Staat ist zuständig, in dem sich bereits Familienangehörige des Asylsuchenden aufhalten.

Grundsätzlich werden die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden und Personen, die beim illegalen Überschreiten der Aussengrenze aufgegriffen werden oder ein Asylverfahren durchlaufen, in der Eurodac-Datenbank erfasst. Die Identifizierung von Mehrfachgesuchen wird damit vereinfacht. Ergibt sich auf der Basis dieser Datenbank die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates, wird dieser entsprechend ersucht, das Verfahren durchzuführen. Im Rahmen eines neuen Asyl- und Migrationspakets hat die EU eine Reform des Dublin-Systems vorgeschlagen. Die Dublin-Verordnung soll durch eine neue Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement ersetzt werden, die insgesamt ein effektiveres und umfassenderes Steuerungssystem schafft.

Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands

Die Schweiz hat bei der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands ein gestaltendes Mitspracherecht. Dieses ist bedeutend, da die Beschlussfassung meistens ohne Abstimmung erfolgt. Es ermöglicht der Schweiz, sich an der Gestaltung dieser Entwicklungen zu beteiligen und ihre Interessen direkt in den Expertendiskussionen oder im Rahmen von Treffen auf Botschafter- und Ministerstufe zu verteidigen. Sind neue Schengen/Dublin-relevante Rechtsakte und Massnahmen von der EU beschlossen worden, beurteilt die Schweiz die Angemessenheit ihrer Übernahme mit Rücksicht auf die Gesetzgebungsverfahren und die direkte Demokratie.

Eine verabschiedete Weiterentwicklung wird der Schweiz schriftlich notifiziert. Danach hat die Schweiz 30 Tage Zeit, sich zur Übernahme zu äussern und diese im Rahmen eines Notenaustausches zu bestätigen. Begründet der notifizierte Rechtsakt neue Rechte oder Pflichten, stellt der Notenaustausch für die Schweiz einen völkerrechtlichen Vertrag dar, der von Bundesrat oder Parlament genehmigt werden muss. In diesem Fall erfolgt der Notenaustausch unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung, die gegebenenfalls dem fakultativen Referendum untersteht. Für Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung stehen dann maximal zwei Jahre zur Verfügung. Ein grosser Teil (ca.90%) der Weiterentwicklungen ist inhaltlich technischer Natur oder hat keinen verpflichtenden Charakter und kann daher direkt vom Bundesrat genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen werden. Für die übrigen Weiterentwicklungen ist die parlamentarische Genehmigung erforderlich.

Konsequenzen im Fall, dass eine Weiterentwicklung von Schengen/Dublin nicht übernommen wird

Falls die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen/Dublin Rechtsbestands in ihrem Recht nicht umsetzt,

treten beide Assoziierungsabkommen der Schweiz mit den Schengen- und Dublin-Staaten ausser Kraft – es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschliesst innerhalb von 90 Tagen etwas anderes. In diesem Ausschuss sind die Schweiz, die EU-Kommission und alle Mitgliedstaaten der EU vertreten. Der Entscheid des Gemischten Ausschusses, die Zusammenarbeit fortzusetzen, muss einstimmig sein. Diese Bestimmungen kamen bisher noch nie zu Anwendung.

Bedeutung und volkswirtschaftliche Vorteile von Schengen/Dublin

Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den europäischen Staaten im Zusammenhang mit der Schengen/Dublin-Assoziierung der Schweiz bringt wesentliche volkswirtschaftliche und finanzielle Vorteile mit sich. Doch über den volkswirtschaftlichen und finanziellen Aspekt hinaus stellt Schengen ein grundlegendes Instrument im Bereich der inneren Sicherheit dar. Hinzu kommen weitere Effekte wie die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz, von welchem touristische Orte der Schweiz wie auch die grenznahen Regionen profitieren. Auch mit der Dubliner Zusammenarbeit hat die Schweiz in den vergangenen Jahren positive Erfahrungen gemacht. Da die Schweiz kein typisches Erstasyland ist, führt die Dubliner Zusammenarbeit zu erheblichen Einsparungen und entlastet das Schweizer Asylwesen. Ein Wegfall von Schengen/Dublin würde für die Schweiz einen Sicherheitsverlust bedeuten und würde die Attraktivität der Schweiz für Asylmigration erhöhen, welche selbst mit grossem Aufwand und hohen Kosten auf nationaler Ebene nicht ganz wettgemacht werden könnte.

Auf Antrag des Parlaments hat der Bundesrat einen Bericht zu volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen/Dublin-Assoziierung der Schweiz ausgearbeitet. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Schweiz ohne Schengen/Dublin für das Jahr 2030 mit Einkommensverlusten von 4,7-10,7 Mrd. CHF rechnen müsste, was einem 1,6 - 3,7% tieferem BIP entsprechen würde.

Bericht des Bundesrats zu volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen/Dublin-Assoziierung der Schweiz vom 21. Februar 2018 in Erfüllung des Postulats 15.3896 der sozialdemokratischen Fraktion www.eda.admin.ch/europa/schengen_berichte

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/schengen

Weitere Informationen

Schengen: Bundesamt für Justiz BJ

Tel. +41 58 462 41 43, info@bj.admin.ch, www.bj.admin.ch

Dublin: Staatssekretariat für Migration SEM

Tel. +41 58 465 11 11, info@sem.admin.ch, www.sem.admin.ch

Vollständige Liste der notifizierten Weiterentwicklungen:

www.eda.admin.ch/europa/schengen-weiterentwicklungen

Allgemein: Abteilung Europa AE

Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa